Zur Geschäftsstelle gelangt an 20.04.2023,

JFAe

Landgericht Darmstadt Aktenzeichen: 16 O 2/23



## Anerkenntnisurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. vertr. d. d. Vorstand Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart	<b> </b> - Klägerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte	
gegen	
Özer, Glashüttener Weg 1, 63128 Dietzenbach	- Beklagter -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte	

hat die – 4. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach – des Landgerichts Darmstadt durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 307 ZPO am 19.04.2023 für Recht erkannt:

Dem Beklagten wird untersagt, Verbrauchern im Internet Schuhe zum Kauf anzubieten, wenn der Beklagte zu den Eigenschaften der Schuhe behauptet, diese würden

- 1.Fuß- und Gelenkschmerzen lindern und/oder
- 2.eine sofortige Erleichterung für schmerzende Füße, Knöchel. Knie und Hüften bewirken, wenn die vom Beklagten angebotenen Schuhe eine solche Wirkungs-weise nicht haben, wie jeweils geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2.
- II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I.
- 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

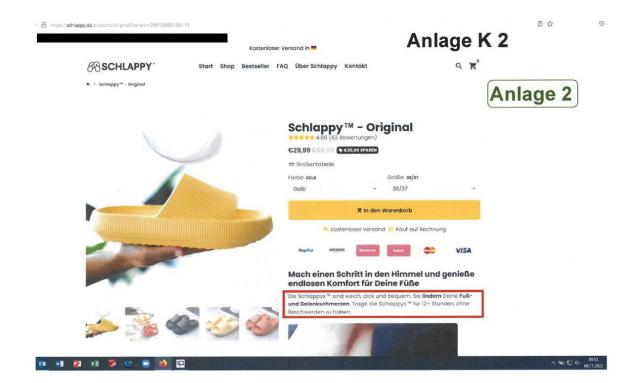
## Tatbestand und Entscheidungsgründe

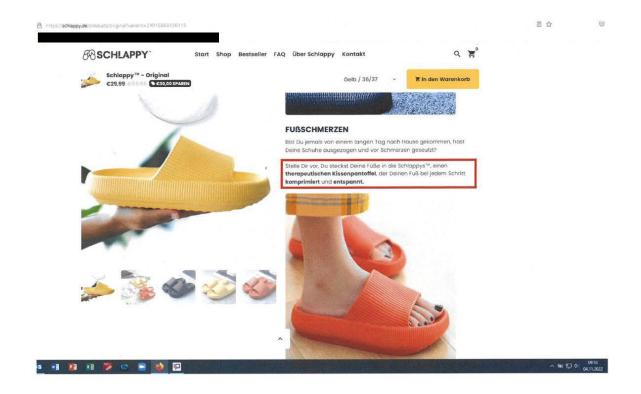
Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da er verliert.

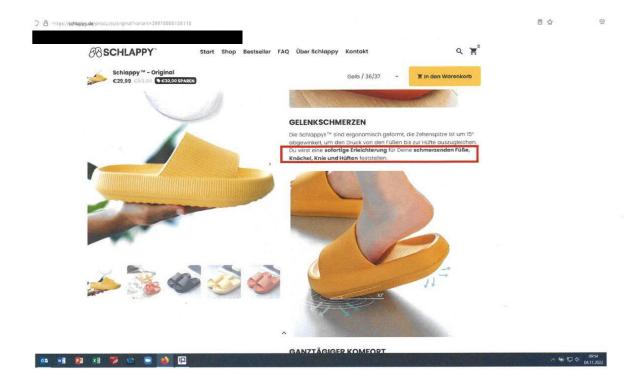
Er kann sich nicht auf § 93 ZPO berufen, da er nicht sofort anerkannt hat, denn er hat zunächst seine Verteidigung vorbehaltlos angezeigt.

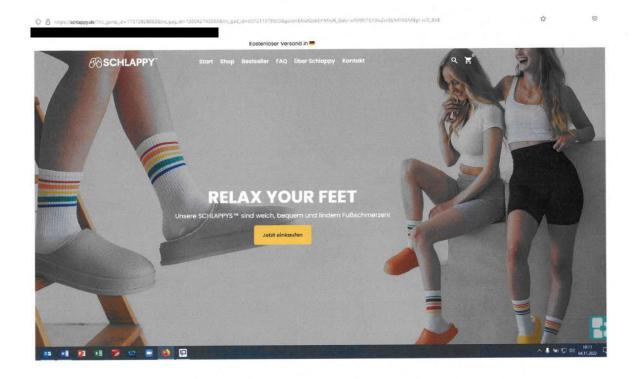
Nach unwidersprochenem Vortrag wurde der Beklage auch abgemahnt.

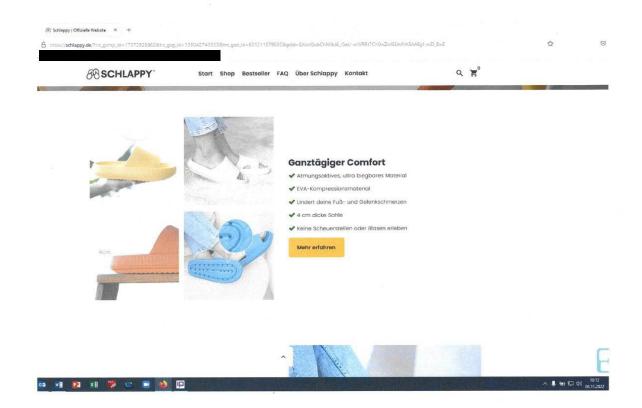
Vorsitzender Richter am Landgericht

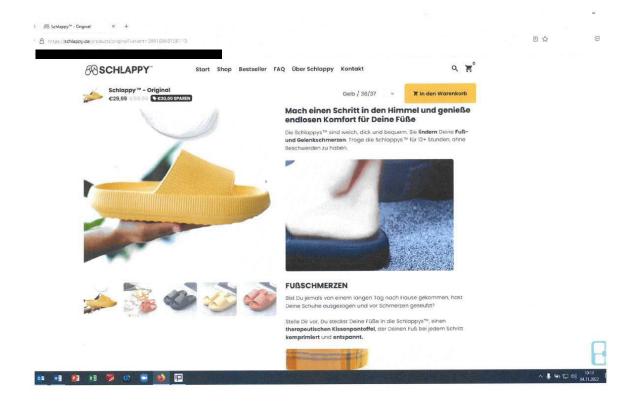












Beglaubigt Darmstadt, 20.04.2023

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle